

BGer 4C.279/2000 vom 11. Januar 2001

Bundesgericht, 2001-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.279_2000

FR: TF 4C.279/2000 du 11 janvier 2001

IT: TF 4C.279/2000 del 11 gennaio 2001

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 55 Abs. 1 lit c. OG ist in der Berufungsschrift anzugeben, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie der angefochtenen Entscheid verletzt. Unzulässig sind dagegen Rügen, die sich gegen die tatsächlichen Feststellungen und gegen die Beweiswürdigung der Vorinstanz richten (BGE 120 II 97 E. 2b S. 99; 119 II 84 E. 3; 116 II 93 E. 2), es sei denn, es werde dieser zugleich ein offensichtliches Versehen, eine Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften (Art. 63 Abs. 2 OG) oder unvollständige Ermittlung des Sachverhalts vorgeworfen (Art. 64 OG).

E. 2

Die Beklagte rügt, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, ein Wagen mit grünen anstatt blauen Scheiben sei eine Falschlieferung (aliud) und keine Schlechterfüllung (peius). Die Abgrenzung zwischen einer mangelhaften Lieferung und einer Falschlieferung ist nicht immer unproblematisch. Im vorliegenden Fall kann jedoch offen bleiben, ob die falsche Scheibentönung als Mangel zu qualifizieren ist oder ob ein aliud vorliegt. Entscheidend ist vielmehr, dass die Farbe der Scheiben für den Kläger einen wesentlichen Vertragspunkt darstellte. Der Kläger verlangte ausdrücklich Scheiben in blau, und die Beklagte sicherte ihm diese zu. Die Vorinstanz hat diesbezüglich verbindlich festgestellt, dass blaue Scheiben für den Kläger die unabdingbare Voraussetzung für den Abschluss des Kaufvertrages darstellten. Für den Kläger bestand somit keine Verpflichtung, eine Lieferung anzunehmen, die von den wesentlichen Vertragspunkten abweicht. Die von der Beklagten in dieser Hinsicht vorgebrachten Bemerkungen sind unbehelflich.

E. 3

Zur Hauptsache macht die Beklagte mit der Berufung geltend, zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts des Klägers sei dessen Forderung noch nicht fällig gewesen, da sich die Parteien im Oktober 1998 auf Dezember 1998 als neuen Liefertermin geeinigt hätten. Die Vorinstanz habe denn auch zutreffend erkannt, dass der Kläger auf die aus dem ursprünglichen Verzug der Beklagten abgeleiteten Rechte verzichtet habe. Allerdings habe die Vorinstanz Art. 75 ff., 102, 107 und 108 OR verletzt, indem sie zum einen eine Leistungsverweigerung seitens der Beklagten angenommen hat und zum anderen missachtet hat, dass selbst bei einem antizipierten Vertragsbruch ein Rücktritt vom Vertrag ohne Ansetzen einer Nachfrist die Fälligkeit der Forderung voraussetze. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. In Fällen, in denen der Schuldner bereits vor Eintritt der Fälligkeit unmissverständlich zu verstehen gibt, dass er den geschlossenen Vertrag nicht

halten werde (antizipierter Vertragsbruch), ist ein Rücktritt vom Vertrag auch ohne Ansetzung einer Nachfrist möglich. Art. 107 - 109 OR gelangen diesfalls analog zur Anwendung (BGE 110 II 141 E. 1b; Rolf H. Weber, Berner Kommentar, N 148 ff. zu Art. 102 OR ; Wiegand, Basler Kommentar, N 2 zu Art. 108 OR ; Gauch/Schluep/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band II, 7. Aufl. , N 2676). Das Obergericht qualifizierte das Schreiben der Beklagten vom 24. November 1998 als eine eindeutige Leistungsverweigerung. Inwiefern das Obergericht mit dieser Annahme Bundesrecht verletzt haben soll, legt die Beklagte nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Die Rüge ist demzufolge unbegründet.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend wird die Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig. Der Kläger macht für das Verfahren vor Bundesgericht Anwaltskosten von Fr. 1500.-- geltend, die ihm in dieser Höhe zuzusprechen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.